

Weiterbildungsrichtlinien CZV

Genehmigt von der Projektleitung Umsetzung CZV am 4. Juni 2008

Erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines	3
1. Grundlagen	3
1.1 Rechtsgrundlagen	3
1.2 Ziele der Weiterbildung	3
1.3 Inhalte der Weiterbildung	4
1.4 Zweck der Weiterbildungsrichtlinien	4
1.5 Leitlinien	4
1.6 Organisation	4
1.7 Gebühren	5
1.8 Einsprachen, Rekurse	5
Teil 2: Anerkennung von Weiterbildungsstätten, Bewilligung von Lehrkräften	6
2. Weiterbildungsstätten	6
2.1 Anerkennungskriterien	6
2.2 Anerkennungsverfahren	8
2.3 Aufsicht	8
2.4 Widerruf der Anerkennung	8
3. Lehrkräfte	9
3.1 Bewilligungskriterien	9
3.2 Bewilligungsverfahren	10
3.3 Weiterbildungspflicht	10
3.4 Aufsicht	10
3.5 Entzug der Bewilligung	10
Teil 3: Genehmigung und Nachweis Weiterbildungskurse	11
4. Weiterbildungskurse	11
4.1 Weiterbildungsinhalte	11
4.2 Dauer der Kurse und Lektionen	11
4.3 Gruppengrösse	11
4.4 Bewilligung von Weiterbildungskursen	11
4.5 Widerruf der Bewilligung	12
4.6 Nachweis der Weiterbildung	13
4.7 Im Ausland besuchte Weiterbildungen	13

Teil 1: Allgemeines

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildungsrichtlinien CZV bilden die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführer/innen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung CZV) sowie die Vereinbarung der kantonalen Strassenverkehrsämter mit der asa über die Delegation der Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der CZV¹.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Die Ziele der Weiterbildung² bestehen darin,

- dass die geforderten Kompetenzen aller Berufsfahrer/innen auf dem neuesten Stand sind und bleiben,
- dass sich die Berufsfahrer/innen der Bedeutung der ständigen Weiterbildung bewusst sind und sich gezielt die Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit³ benötigen, aneignen oder diese auffrischen.

1.3 Inhalte der Weiterbildung

Die verbindliche Grundlage für das Entwickeln von Weiterbildungsinhalten bildet der Katalog der Handlungskompetenzen⁴. Er basiert auf den im Anhang der CZV für den Erwerb und die Verlängerung der Fähigkeitsausweise verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten und beschreibt die von Berufsfahrer/innen mit Fähigkeitsausweis geforderten Kompetenzen.

Die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben gemäss Art. 17 Abs. 2 CZV ist in einem Weiterbildungsprogramm zu beschreiben (vgl. 2.1 d).

1.4 Zweck der Weiterbildungsrichtlinien

Die Weiterbildungsrichtlinien erfüllen folgenden Zweck:

- Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der Kantone⁵ bzw. der asa im Rahmen der Weiterbildung gemäss Art. 16-24 CZV.
- Grundlagen für schweizweit einheitliche Vorgaben zur Planung und Durchführung der

¹ Die Kantone haben die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Vollzugs der CZV mit einer Vereinbarung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa (nachstehend asa) übertragen. Mit der Delegation dieses Mandats an die asa haben die Kantone die Voraussetzungen für den Aufbau eines einheitlichen Systems geschaffen.

² Mit dem Besuch der Weiterbildung sollen die zur Durchführung von Personen- oder Gütertransporten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang auf dem neuesten Stand gehalten werden (Art. 17 CZV Abs. 1).

³ Es wird angestrebt, dass die Weiterbildung in den Augen der Berufsfahrer/innen mehr als nur eine rechtliche Verpflichtung darstellt.

⁴ Der Katalog der Handlungskompetenzen wurde von der hauptsächlich aus Vertreter/innen der Berufsorganisationen zusammengesetzten Bildungskommission erarbeitet. Er bildet die verbindliche Grundlage für die Konzeption der Prüfungen und der Weiterbildung. Er kann auf www.cambus.ch herunter geladen werden.

⁵ Der Auftrag der Kantone wird in der Chauffeurzulassungsverordnung CZV vom 15. Juni 2007 (SR 741.521) umschrieben. Im Rahmen des Vollzugs der CZV sind die Kantone verantwortlich für

- für Entscheidungen über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten,
- das Erteilen von Bewilligungen für die Lehrkräfte an Weiterbildungsstätten,
- die Aufsicht über die Durchführung der Weiterbildung,
- Erteilung und Verlängerung von Fähigkeitsausweisen,
- die Kontrolle der Weiterbildungspflicht.

Weiterbildung.

- Definition und Abgrenzung der Tätigkeiten und Kompetenzen von Projektleitung, Bildungskommission, Qualitätssicherungskommission und der Geschäftsstelle der asa.
- Grundlage für das Verfahren für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten.
- Grundlage für das Erteilen von Bewilligungen an die in den Weiterbildungsstätten tätigen Lehrkräfte.
- Grundlagen für die Anerkennung und Registrierung von Weiterbildungskursen sowie das Ausstellen von Weiterbildungsnachweisen.
- Grundlagen für die Aufsicht über die Weiterbildung.

1.5 Leitlinien⁶

Die asa erfüllt ihren Auftrag nach folgenden Grundsätzen:

- Qualitätssicherung im Dienst der Verkehrssicherheit, der Berufsfahrer/innen und der Branche,
- Beurteilung von Gesuchen nach einheitlichen Verfahren,
- Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit,
- effiziente Verfahren mit kurzen Antwortzeiten
- Kundenfreundlichkeit.

1.6 Organisation

Die asa hat für das Erfüllen der ihr übertragenen Aufgaben eine eigene Projektorganisation aufgebaut:

- **Projektleitung:** Koordination und Ressourcenplanung,
- **Bildungskommission:** Definition von Handlungskompetenzen und Konkretisierung von Weiterbildungs- und Prüfungsinhalten (in Zusammenarbeit mit Organisationen der Berufswelt),
- **Qualitätssicherungskommission (nachstehend QSK):** Entscheidungen über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten, Bewilligungen für Lehrkräfte und die Anerkennung von Weiterbildungskursen sowie Koordination der Aufsicht über die Durchführung der Weiterbildung,
- **Prüfungskommission:** Definition der Durchführung der Prüfungen, der Prüfungsinhalte und -methoden,
- **Geschäftsstelle asa:** Planung und Umsetzung der Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung, Information (www.cambus.ch).

1.7 Gebühren

Die Kosten, die der asa bei der Umsetzung der CZV im Auftrag der Kantone entstehen, werden nach dem Verursacherprinzip weiterverrechnet. Es werden deshalb Gebühren erhoben für

- die Bearbeitung von Gesuchen um die Anerkennung von Weiterbildungsstätten,
- die Behandlung von Gesuchen für die Bewilligung von Lehrkräften,
- das Bewilligen von Weiterbildungskursen
- das Ausstellen von Kursbestätigungen.

⁶ Diese Leitlinien bilden die Grundlage für das Erfüllen des gesetzlichen Auftrags bzw. der Aufsichtspflicht durch die asa.

Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn keine Anerkennung erfolgt bzw. keine Bewilligung erteilt werden kann. Die Gebühren werden von der asa festgelegt und auf www.cambus.ch veröffentlicht.

1.8 Einsprachen, Rekurse

Einsprachen gegen Entscheide sind an die QSK zu richten. Für ein allfälliges Beschwerdeverfahren kommt das kantonale Recht zur Anwendung.

Teil 2: Anerkennung Weiterbildungsstätten, Bewilligung Lehrkräfte

2. Weiterbildungsstätten

In Ergänzung zu Art. 21 CZV⁷ werden in diesem Abschnitt die Kriterien und das Verfahren für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten und die Aufsicht beschrieben.

2.1 Anerkennungskriterien

Kriterien für die Anerkennung sind:

a) Einwandfreie Führung der Weiterbildungsstätte, Überwachung des Unterrichts

Voraussetzung für die einwandfreie Führung und die Überwachung des Unterrichts der Weiterbildungsstätte sind:

- *Strukturierte Leitung und Trägerschaft*
Erforderliche Nachweise: Rechtsgrundlagen (z.B. Statuten, Gesellschaftsvertrag), Informationen zur Trägerschaft sowie ein Organigramm und/oder Funktionsdiagramm mit Verantwortungs- und Kompetenzbereichen.
- *Visionen über die Führung der Institution*
Erforderlicher Nachweis: Leitbild mit Aussagen zum Auftrag und Angebot der Institution, zur Erwachsenenbildung, zur Betriebskultur, zur Kundenorientierung und zum Qualitätsverständnis.
- *Administration*
Erforderlicher Nachweis: Informationen zur Administration der Ausbildungsstätte, die eine programmgemässe Durchführung des Unterrichts und einwandfreie organisatorische Abläufe garantiert.
- *Versicherungen*
Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung (Betriebshaftpflicht).

b) Lehrkräfte

Der Weiterbildungsstätte stehen für die geplanten Weiterbildungskurse genügend geeignete Lehrkräfte zur Verfügung. Voraussetzungen dafür sind:

- *Definition der Anforderungen*
Erforderlicher Nachweis: Darstellung der fachlichen und methodischen Anforderungen gemäss den im Weiterbildungsprogramm angegebenen Inhalten und Angeboten.
- *Angemessener Lehrkörper*
Erforderliche Nachweise: Liste der Lehrkräfte mit Funktionen, notwendigen Vorkenntnissen (bzw. Abschlüssen) und Berufserfahrung im vorgesehenen Unterrichtsbereich; Zahl der Lehrkräfte entsprechend der Lehrangebote und der Zahl der Kursteilnehmenden.

c) Infrastruktur

Die Infrastruktur gewährleistet bezüglich Art, Anzahl und Ausstattung die Durchführung von Kursen für Erwachsene. Voraussetzungen dafür sind:

⁷ Art. 21 CZV zählt die Bedingungen für das Erteilen der Anerkennung auf.

- *Unterrichtsräume*
Vorgaben: geeignete Grösse, Tageslicht, einwandfreie Sicht bei künstlicher Beleuchtung, Belüftung, ergonomische Schreibgelegenheiten für alle Teilnehmenden, technische Hilfsmittel, Schutz vor Umgebungslärm, für Gruppenarbeiten geeignete Räume.
- *Gemeinschaftsräume, sanitärische Einrichtungen*
Vorgaben: rauchfreie Aufenthaltsräume für Pausen und Zwischenverpflegung sowie angemessene sanitärische Einrichtungen.
- *Unterrichtsmaterial*
Vorgaben: Angaben über die im Unterricht eingesetzten bzw. zur Abgabe an die Kursteilnehmenden vorgesehenen Materialien.

Falls in Weiterbildungskursen Fahrzeuge zum Einsatz kommen, muss der Nachweis erbracht werden, dass sich diese für die entsprechenden Lerninhalte eignen.

Werden die Kurse durch die Weiterbildungsstätte extern (z.B. bei einem Transportunternehmen) durchgeführt, ist die Weiterbildungsstätte für die Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen verantwortlich. Dies wird im Rahmen periodischer Audits oder mit Stichproben überprüft.

d) Weiterbildungsprogramm

Das Weiterbildungsprogramm gibt einen Überblick der Kursthemen, welche die Weiterbildungsstätte anbieten möchte. Die Einzelheiten zu den Inhalten und Lernzielen, zur Durchführung und zu den Unterrichtsmethoden sind in den Gesuchen für die Anerkennung von Weiterbildungskursen darzustellen (vgl. Kapitel 4).

e) Qualitätssicherungssystem

In der Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen tätige Organisationen haben spezifische Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte gibt es dafür zwei Möglichkeiten:

- *Zertifizierung durch eine spezialisierte Organisation (z.B. Eduqua, SQS)*
Erforderlicher Nachweis: Zertifizierung und neuester Auditbericht.
- *Eigenes Qualitätssicherungssystem*
Erforderlicher Nachweis: Dokumentation von Konzept, Instrumenten und Umsetzung der Qualitätssicherung.⁸

f) Vereinbarung SARI

Die Weiterbildungsstätte verpflichtet sich zur Benützung des von der asa betriebenen, Internet basierten System zur Registrierung von Weiterbildungsstätten, Lehrkräften, Kursen und Kursteilnehmenden (SARI⁹). SARI bietet den Weiterbildungsstätten eine einfache Lösung zur Kursverwaltung. Für eigene Lösungen der Weiterbildungsstätten mit weitergehenden Funktionen sind Schnittstellen zu erstellen oder der regelmässige Datentransfer zu gewährleisten. Die entsprechende Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der asa wird in einer Vereinbarung festgehalten.

⁸ Ein Raster zur Entwicklung eines eigenen Qualitätssicherungssystem wird von der Geschäftsstelle der asa auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

⁹ SARI = System für Administration, Registrierung und Information

2.2 Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren für Weiterbildungsstätten wird wie folgt geregelt:

- a) Die Weiterbildungsstätte richtet ein formelles Gesuch¹⁰ um Anerkennung mit den notwendigen Beilagen (vgl. Kapitel 2.1) an die Geschäftsstelle der asa.
- b) Die Geschäftsstelle der asa sendet eine Eingangsbestätigung¹¹ und prüft das Dossier¹². Nötigenfalls werden ergänzende Unterlagen angefordert.
- c) Sind die Unterlagen vollständig, erfolgt eine Prüfung der Infrastruktur vor Ort. Werden die Kurse extern bzw. bei Dritten durchgeführt, erfolgt die Prüfung der Infrastruktur im Rahmen der periodischen Audits (vgl. Kapitel 2.3).
- d) Werden die Kriterien erfüllt, erfolgt ein positiver Bescheid und die Benachrichtigung durch die Geschäftsstelle der asa. Für die Weiterbildungsstätte wird in SARI ein Konto mit individuellen Zugriffsrechten eröffnet. Ebenso erfolgt die Publikation der Weiterbildungsstätte auf www.cambus.ch.
- e) Werden die Kriterien für die Anerkennung nicht erfüllt, benachrichtigt die Geschäftsstelle der asa die Gesuchsteller schriftlich und lädt sie zur Stellungnahme zuhanden der QSK bzw. zum Rückzug des Gesuchs ein.
- f) Wird das Gesuch trotz nicht erfüllter Kriterien aufrecht erhalten, entscheidet darüber die QSK an ihrer nächsten Sitzung.
- g) Bei Beschwerden gegen Entscheide der QSK kommt das kantonale Recht zur Anwendung (vgl. Kapitel 1.7)

2.3 Aufsicht¹³

Die Durchführung der asa-Audits wird von der QSK festgelegt. Die QSK kann auch aus besonderem Anlass bzw. auf Antrag ein Audit veranlassen.¹⁴

Die Audits werden von QS-Expertinnen und -Experten durchgeführt, die eigens für diese Aufgabe ausgebildet werden. Sie haben jederzeit freien Zutritt zu den Kursen.

2.4 Widerruf der Anerkennung¹⁵

Ist auf Grund der Audits oder anderer Hinweise anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte nicht mehr gegeben sind, veranlasst die QSK eine Überprüfung und spricht nötigenfalls einen Widerruf der Anerkennung aus.

¹⁰ Informationen zur Vorbereitung des Gesuchs werden auf www.cambus.ch zu publiziert.

¹¹ Auf Grund der Vereinbarung mit den Kantonen über die Delegation von Aufgaben erübrigt sich eine Information des Sitzkantons.

¹² Vorprüfung Gesuchsdossier gemäss 5.1 Anerkennungskriterien

¹³ Die CZV verpflichtet die Kantone, die Durchführung der Weiterbildungskurse zu beaufsichtigen. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte unverändert gegeben sind.

¹⁴ Anträge für Audits von Weiterbildungsstätten können zum Beispiel von Kursteilnehmenden, Lehrkräften oder von Berufsorganisationen gestellt werden.

¹⁵ vgl. Art. 22 CZV

3. Lehrkräfte

Lehrkräfte können als Weiterbildungsleiter/innen, als Fachreferentinnen und -referenten und/oder als praktische Ausbilder/innen zum Einsatz kommen. Die drei Formen der Lehrtätigkeit können wie folgt beschrieben werden:¹⁶

- *Weiterbildungsleiter/innen*
leiten ein- oder mehrtägige Weiterbildungskurse und können dabei auch einen Teil der Lektionen oder der praktischen Ausbildung erteilen.
- *Fachreferentinnen und -referenten*
erteilen einzelne Lektionen mit spezifischen Inhalten im Rahmen von Weiterbildungen.
- *Praktische Ausbilder/innen*
erteilen praktische Weiterbildungskurse oder Elemente davon.

3.1 Bewilligungskriterien

Gemäss den Vorgaben der CZV¹⁷ müssen Lehrkräfte Fachkenntnisse und ausreichende pädagogisch-didaktische Fähigkeiten nachweisen:

a) Fachkenntnisse

Fachkenntnisse sind mit Kopien von Abschlüssen entsprechender Ausbildungen sowie Arbeitszeugnissen praktischer Berufstätigkeit oder Lehrtätigkeit nachzuweisen. Möglich sind auch Belege zu Forschungstätigkeit und Angaben über Publikationen.

b) Pädagogisch-didaktische Fähigkeiten

Weiterbildungsleiter/innen müssen ihre pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten mit einem Zertifikat in Erwachsenenbildung oder einer gleichwertigen Ausbildung¹⁸ belegen. Bei allen anderen Lehrkräften reicht es, die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten mit Angaben zu ihrer diesbezüglichen Ausbildung oder mit schriftlichen Referenzen zur bisherigen Lehrtätigkeit zu belegen.

c) Ausweise und Bewilligungen für praktische Fachkenntnisse

Lehrkräfte, die praktische Weiterbildungskurse oder Elemente davon erteilen, für die eine besondere Bewilligung¹⁹ bzw. ein Ausweis erforderlich ist, haben diese nachzuweisen.

d) Berufserfahrung

Als Berufserfahrung werden Nachweise sowohl der Lehrtätigkeit wie auch der Berufstätigkeit während mindestens drei Jahren im entsprechenden Themengebiet akzeptiert. Die Nachweise sind in Form von Arbeitszeugnissen zu erbringen.

e) Einwandfreie Berufsausübung

Der Nachweis, ob nach dem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung gegeben ist, kann mit Arbeitszeugnissen und schriftlichen Referenzen bisheriger Auftraggeber erbracht werden.

¹⁶ Auf Grund der thematischen Vielfalt der Weiterbildungsinhalte sind verschiedene Formen der Lehrtätigkeit möglich, denen mit unterschiedlichen Anforderungen Rechnung getragen werden soll.

¹⁷ Art. 23 Abs. 4 Bst a

¹⁸ z.B. SVEB 1

¹⁹ z.B. Fahrlehrerausweis bzw. seit 1.1.2008 Fahrlehrerbewilligung (Art. 23 Abs. 5 CZV)

3.2 Bewilligungsverfahren

Lehrkräfte können gleichzeitig bei mehreren Weiterbildungsstätten tätig sein. Deshalb werden sowohl Gesuche von Einzelpersonen als auch von Weiterbildungsstätten entgegen genommen. Das Verfahren wird wie folgt geregelt:

- a) Antrag an die asa mit dem Gesuchsformular²⁰ und den nötigen Beilagen.
- b) Prüfung des Gesuchs durch die Geschäftsstelle der asa. Nötigenfalls werden zusätzliche Informationen angefordert und Referenzen eingeholt.
- c) Sofern die Kriterien erfüllt sind, erfolgt ein positiver Entscheid und die Benachrichtigung durch die Geschäftsstelle der asa. Gleichzeitig wird die Lehrkraft in SARI registriert.
- d) Sofern die Kriterien nicht erfüllt sind, werden Antragstellende durch die Geschäftsstelle der asa schriftlich benachrichtigt und zur Stellungnahme zuhanden der QSK bzw. zum Rückzug des Antrags eingeladen.
- e) Wird der Antrag trotz nicht erfüllter Kriterien aufrecht erhalten, entscheidet darüber die QSK an ihrer nächsten Sitzung.
- f) Bei Beschwerden gegen Entscheide der QSK kommt das kantonale Recht zur Anwendung (vgl. Kapitel 1.7)

3.3 Weiterbildungspflicht

Lehrkräfte, die einen Fähigkeitsausweis gemäss CZV besitzen, haben ebenfalls die Weiterbildungspflicht zu erfüllen (vgl. Kapitel 4.6). Selber erteilte Kurse werden nicht angerechnet.

3.4 Aufsicht

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Lehrkräfte erfolgt im Rahmen der Audits der Weiterbildungsstätten.

3.5 Entzug der Bewilligung

Ist auf Grund der Audits oder anderer Hinweise anzunehmen, dass Lehrkräfte die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllen²¹, veranlasst die QSK eine Prüfung. Die QSK kann die Bewilligung entziehen.

²⁰ Für Gesuche von Einzelpersonen wird auf www.cambus.ch ein Gesuchsformular (inkl. Merkblatt) zur Verfügung gestellt. Weiterbildungsstätten reichen das Gesuch direkt mit SARI ein.

²¹ Art. 23 Abs. 6 CZV

Teil 3: Genehmigung und Nachweis Weiterbildungskurse

4. Weiterbildungskurse

Dieser Abschnitt beschreibt in Ergänzung zur CZV die Festlegung der Weiterbildungsinhalte, die Kriterien und das Verfahren für die Anerkennung von Weiterbildungskursen, das Ausstellen der Weiterbildungsnachweise und damit verbunden die Verlängerung der Fähigkeitsausweise.

4.1 Weiterbildungsinhalte

a) Festlegung Kursinhalte

Die Weiterbildungsstätten sind im Rahmen des Katalogs der Handlungskompetenzen frei, die Kursinhalte festzulegen.

b) Pflicht- und Wahlthemen²²

Die asa kann auf Antrag der Bildungskommission, auf Grund aktueller Entwicklungen, Rückmeldungen aus der Praxis oder Auswertungen der Qualitätssicherung Kursinhalte verbindlich vorschreiben und bei Bedarf zwischen Pflicht- und Wahlthemen unterscheiden.

4.2 Dauer der Kurse und Lektionen²³

Die Inhalte der Weiterbildung sind so zu gliedern, dass Tages-, Mehrtages- oder Wochenkurse als in sich abgeschlossene Einheiten vermittelt werden können.

Ein Tageskurs beinhaltet sieben Stunden Unterricht.

4.3 Gruppengrösse

Die Grösse der Gruppen muss der Zielsetzung, den Inhalten, den Methoden und der Infrastruktur angemessen sein.

4.4 Bewilligung von Weiterbildungskursen

Für jeden einzelnen Kurstyp ist eine Bewilligung²⁴ der asa erforderlich.

a) Kriterien für die Bewilligung

In Ergänzung zu den bereits erwähnten Kriterien auf Grund der CZV sind folgende Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung massgebend:

- *Ziele, Inhalte,*
Die Ziele und Inhalte des Kurstyps müssen den Vorgaben der CZV, des Katalogs der Handlungskompetenzen sowie dem Weiterbildungsprogramm (vgl. Kapitel 2.1, d) entsprechen.
- *Kursprogramm*
Der Aufbau des Kurstyps muss mit einem Kursprogramm mit Angaben zum Tages-

²² Art. 17 Abs. 2 CZV verlangt, dass verkehrssicherheitsrelevante Themen und Strategien für eine umweltverträgliche und energieeffiziente Verwendung des Fahrzeugs vorrangig zu vermitteln sind. Mit der Definition von Pflicht- und Wahlthemen kann diesem Auftrag Nachachtung verschaffen werden.

²³ Art. 18 CZV legt fest, dass für die Verlängerung des Fähigkeitsausweises der Besuch von 35 Stunden Weiterbildung nachgewiesen werden müssen. Diese Weiterbildungsstunden können als Wochenkurs oder in Tageskursen besucht werden, wobei ein Kurstag mindestens sieben Stunden dauern muss.

²⁴ Die Weiterbildung muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte besucht werden (Art. 16 Abs. 1 CZV).

plan, zu den Lehrkräften und zur Infrastruktur (Kursraum, Aussenanlagen) dokumentiert werden. Kurse können aus verschiedenen Modulen bestehen, wobei für die Themenschwerpunkte Module mit einer Dauer von insgesamt mindestens fünf Stunden vorzusehen sind. Zwei Stunden können abgestimmt auf Bedürfnisse der Kursteilnehmenden anderen Themen aus dem Katalog der Handlungskompetenzen gewidmet sein.

- *Methodik und Didaktik*

Die Unterrichtsmethoden der Kursvermittlung müssen eine Erwachsenen gerechte Vermittlung der Kursinhalte gewährleisten. Jeder Kurs muss theoretische und praktische Elemente beinhalten.

- *Lernerfolg, Praxistransfer*

Es wird erwartet, dass die Weiterbildungsstätten Angaben über die Lernerfolgskontrolle bzw. zur Unterstützung des Praxistransfers machen.

- *Kursort*

Die Weiterbildungsstätten haben anzugeben, wo sie die Kurse anbieten möchten. Es werden auch Bewilligungen für mehrere Kursorte erteilt, sofern die entsprechenden Lokalitäten im Rahmen der Anerkennung der Weiterbildungsstätte genehmigt wurden. Kurse im Ausland können nicht bewilligt werden, auch dann nicht, wenn sie von Schweizer Weiterbildungsstätten angeboten werden.

- *Grundkurse*

Grundkurse können als Weiterbildung anerkannt werden, sofern der Kursinhalt den Themenbereichen der CZV entspricht. Für mehrtägige Kurse wird ein Tag angerechnet.

b) Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung eines bestimmten Kurstyps wird für die Dauer von drei Jahren erteilt.

c) Verfahren

Die einzelnen Kurse eines bewilligten Kurstyps müssen durch die Weiterbildungsstätten in SARI angemeldet werden. Es werden nur bewilligte bzw. in SARI registrierte Kurse an die vorgeschriebene Weiterbildung der Berufsfahrer/innen angerechnet.

- *Anmeldung*

Für die Anmeldung zur Bewilligung ist in SARI die entsprechende Eingabemaske zu benutzen. Ergänzende Unterlagen wie Kursprogramme können via SARI oder brieflich übermittelt werden.

- *Bestätigung und Kursnummer*

Sind die Voraussetzungen für das Erteilen einer Bewilligung gegeben, erfolgt eine Bestätigung der Freischaltung und der Zuteilung einer Kursnummer in SARI durch die Geschäftsstelle der asa. Unmittelbar anschliessend können Kurstermine angemeldet werden. Die bewilligten Kurstypen (jedoch nicht die einzelnen Kurse) werden auf www.cambus.ch veröffentlicht.

4.5 Widerruf der Bewilligung

Ist auf Grund von Audits oder anderer Hinweise anzunehmen, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr gegeben sind, veranlasst die QSK eine Überprüfung und nötigenfalls einen Widerruf der Bewilligung.

4.6 Nachweis der Weiterbildung²⁵

Beim Gesuch um Verlängerung des Fähigkeitsausweises ist der Besuch der fünf Weiterbildungstage nachzuweisen. Die Weiterbildungsstätten haben den Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Kursbesuch zu bestätigen.

a) Registrierung

Alle Weiterbildungskurse müssen von den Weiterbildungsstätten in SARI registriert werden.

b) Kursbestätigungen ausstellen

Kursbestätigungen werden von Weiterbildungsstätten mit SARI ausgestellt. Sie können erst ab dem Kurstag freigeschaltet und ausgedruckt werden. Auf jeder Kursbestätigung werden ebenfalls die zuvor in der gleichen Fünfjahresperiode besuchten Kurse ausgedruckt.²⁶

4.7 Anerkennung von im Ausland besuchten Weiterbildungskursen²⁷

Die Prüfung von Bescheinigungen von im Ausland besuchten Weiterbildungskursen erfolgt durch die Geschäftsstelle der asa. Die Gesuchsteller müssen neben der Kursbestätigung den Nachweis erbringen,

- dass sie die Weiterbildung während der Beschäftigung bei einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen besucht haben,
- dass die Weiterbildungsstätte im Ausland über eine Zulassung im betreffenden Land verfügte.

Das Gesuch wird nur dann geprüft, wenn die verschiedenen Nachweise in einer schweizerischen Landessprache oder in englischer Sprache vorliegen.

²⁵ Die Verlängerung des Fähigkeitsausweises setzt das Erfüllen der Weiterbildungspflicht voraus: Innerhalb von fünf Jahren müssen 35 Stunden Weiterbildung besucht werden.

²⁶ Die besuchten Kurse bleiben in SARI gespeichert, so dass beim Verlust eines Nachweises ein neuer ausgegeben werden kann.

²⁷ Im Ausland besuchte Weiterbildungskurse werden gemäss Art. 20 CZV anerkannt.